

Satzung der Stadt Baden-Baden über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (Gesetzblatt, S. 403) i.V.m. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (Gesetzblatt S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (Gesetzblatt S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 23.11.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
2. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen können ihren Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn einschließlich der Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen unmittelbar bei der Stadt Baden-Baden anfordert.
3. Für Auslagen wird eine Aufwandsentschädigung von 25,-- EUR je Einsatz gewährt.
4. Als ein Einsatz zählt grundsätzlich jede neue Alarmierung. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einer weiteren Einsatzstelle gerufen, handelt es sich nicht um eine neue Alarmierung im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die tatsächlichen Kosten auf Nachweis ersetzt.
2. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen können ihren Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn einschließlich der Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen unmittelbar bei der Stadt Baden-Baden anfordert.

§ 3

Entschädigung für Wachverstärkung und Bereitschaftsdienste in Sonderfällen

1. Für Wachverstärkung in der Feuerwache wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 7,50 EUR je Stunde bezahlt. Die Einsatzentschädigung entfällt während der Wachverstärkung.
2. Für das Bereithalten von im Voraus durch die Leitung der Feuerwehr angeordneten festeingeteilten und innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung verfügbaren Fahrzeugbesatzungen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 2,-- EUR je Stunde bezahlt.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst

1. Für Feuersicherheitswachdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15,-- EUR je Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Für Hin- und Rückweg wird zusätzlich eine Stunde vergütet.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

1. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Antrag eine Entschädigung von 15,-- EUR pro Stunde. Dies gilt für Einsätze und auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 6

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Diese beträgt pro Monat für

- Abteilungskommandanten	25,-- EUR
- Stellv. Abteilungskommandanten	20,-- EUR
- Schriftführer der Gesamtfeuerwehr	25,-- EUR
- Kassenführer der Gesamtfeuerwehr	15,-- EUR
- Gerätewarte (Abteilung)	15,-- EUR
- Stadtkreisjugendfeuerwehrwart	20,-- EUR
- Stellv. Stadtkreisjugendfeuerwehrwarte	10,-- EUR
- Jugendwart (Abteilung)	20,-- EUR
- weitere Jugendbetreuer	10,-- EUR
(je angefangene 10 Jugendliche)	
- Betreuung Kindergruppe (je Abteilung)	15,-- EUR

- Leiter der Altersabteilung	50,-- EUR
- Stellv. Leiter der Altersabteilung	25,-- EUR
- Pressesprecher der Gesamtfirewehr	50,-- EUR

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Diese beträgt pro Monat für

- Abteilungskommandanten	75,-- EUR
- Stellv. Abteilungskommandanten	55,-- EUR
- Gerätewarte (Abteilung)	35,-- EUR
- Stadtkreisjugendfeuerwehrwart	55,-- EUR
- Stellv. Stadtkreisjugendfeuerwehrwart	15,-- EUR
- Jugendwart (Abteilung)	55,-- EUR
- weitere Jugendbetreuer (je angefangene 10 Jugendliche)	15,-- EUR
- Betreuung Kindergruppe (je Abteilung)	35,-- EUR

3. Die Aufwandsentschädigungen werden (aus Vereinfachungsgründen) jeweils zum 01.12. jeden Jahres in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen stehen Aufwandsentschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung zu.
4. Ausbilder / Übungsleiter erhalten auf Antrag für Aus- und Fortbildungen auf Stadtkreisebene eine Aufwandsentschädigung von 15,-- EUR pro erbrachte Ausbildungsstunde, wenn nicht anderweitig eine Entschädigung erfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2020.

Baden-Baden, den 23.11.2020
Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde vom Gemeinderate in seiner Sitzung am 23.11.2020 beschlossen. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 24.11.2020

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin